

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
1.3. Änderungsgebühren		
5	Änderung durch Verlegung der Telex-Endeinrichtung der Hauptstelle (einschl. Einmessung) ohne Leitungsverlegung	65,00
6	Leitungsverlegungen bei Änderungen, je Meter verlegte Teilnehmerleitung Zu Nr. 5 und 6: 1. Bei Änderungen mit Leitungsverlegungen werden die Gebühren nach Nr. 6 zusätzlich zur Gebühr Nr. 5 berechnet. 2. Die Gebühren gelten für Verlegungen innerhalb desselben Gebäudes. Bei Verlegungen an eine andere Stelle findet die Gebühr nach Nr. 2 Anwendung.	5,00
7	Umschreibgebühr bei Änderung des Namens des Telex-Teilnehmers, bei Übertragung oder bei Änderung der Telex-Rufnummer auf Antrag des Telex-Teilnehmers	30,00
8	Auswechseln einer Telex-Endeinrichtung (Fernschreiber - und/oder Fernschaltgerät) auf Wunsch des Telex-Teilnehmers einschl. Einmessung	65,00
9	Sonstige Änderungsgebühren, soweit nicht unter Nr. 5 bis 8 aufgeführt	nachden geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen* 1

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
2. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren		
2.1. Telex-Hauptanschluß		
7601	Grundgebühr für einen Telex-Hauptanschluß mit elektromechanischem Fernschreiber	70,00
7602	Grundgebühr für einen zweiten elektromechanischen Fernschreiber Zu Nr. 7601 und 7602: 1. Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für die Pflege und Wartung des Fernschreibers (einschl. Fernschaltgerät) abgegolten. Die Kosten für die Instandsetzung gehen zu Lasten des Telex-Teilnehmers. 2. Die Gebühren gelten auch für Fernschreiber, zu deren Instandhaltung die Deutsche Post nicht verpflichtet ist. 3. Für elektronische Fernschreiber werden die Gebühren sowie der Umfang der von der Deutschen Post durchzuführenden Instandhaltungsarbeiten vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.	35,00
2.2. Zuschlag zur Grundgebühr für Telex-Ausnahmehauptanschlüsse		
7604	für jeden Telex-Ausnahmehauptanschluß	1 800,00'

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
Zu Nr. 7604: Auf Veranlassung der Deutschen Post geschaltete Telex-Ausnahmehauptanschlüsse werden wie Telex-Regelhauptanschlüsse berechnet.		
2.3. Telex-Nebenstellenanlagen		
Vorbemerkungen Die regelmäßig wiederkehrenden Gebühren für Telex-Nebenstellenanlagen setzen sich zusammen aus: 1. der Gebühr für jede auf die Telex-Nebenstellenanlage geschaltete Hauptanschlußleitung nach Nr. 7601 2. der Gebühr für jeden zum Telex-Verkehr zugelassenen Nebenanschluß (Be-, rechtigungsgebühr) nach Nr. 7605 3. den Gebühren für Leitungen nach Nr. 7610 bis 7613, soweit zutreffend		
7605	Berechtigungsgebühr für jeden Telex-Nebenanschluß	7,00
2.4. Leitungen		
2.4.1. Leitungen von Telex-Regelnebenanschlüssen Nebenanschlußleitungen zu einer außenliegenden Nebenstelle, je 100 Meter Luftlinie bei 7610 zweidrähtiger Anschaltung 0,75 7611 vierdrähtiger Anschaltung 1,50 Zu Nr. 7610 und 7611: Die Entfernung wird von der Nebenstelle zur Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage gemessen.		
2.4.2. Leitungen von Telex-Ausnahmehauptanschlüssen Ausnahmehauptanschlußleitungen, 7612 wenn die Nebenstelle des Telex-Ausnahmehauptanschlusses im Anschlußbereich des zugehörigen Hauptanschlusses liegt 225,00 7613 wenn die Nebenstelle des Telex-Ausnahmehauptanschlusses nicht im Anschlußbereich des zugehörigen Hauptanschlusses liegt 1350,00		
2.5. Zusammenschalten mit nicht-öffentlichen Drahtfernmeldeanlagen (Fernschreibenanlagen)		
7614	Zusammenschaltung von Telex Hauptanschlußleitungen mit nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlagen (Fernschreibenanlagen) je Leitung	15,00
Zu Nr. 7614: Die Gebühr wird von jedem Inhaber erhoben, wenn Anlagen verschiedener Inhaber zusammengeschaltet sind. Neben der Gebühr für das Zusammenschalten mit nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlagen wird die Grundgebühr für jede auf eine nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlage geschaltete Hauptanschlußleitung nach Nr. 7601 und die Berechtigungs-		